jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/22 10ObS95/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.2001

Norm

ASVG §130 Abs3
ASVG §130 Abs4

Rechtssatz

Im Rahmen der Kostenerstattungsregel des § 130 Abs 3 und Abs 4 ASVG erhält der Dienstgeber die von ihm ausgelegten Kosten vom inländischen Versicherungsträger nur in jenen Grenzen erstattet, die sich im Allgemeinen aus der Leistungspflicht bei Erkrankungen im Inland ergeben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/01w
  Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 95/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115369

Dokumentnummer

JJR_20010522_OGH0002_010OBS00095_01W0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at